

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen

Nr. 192/2020 für die Gemeinde Willenscharen

I.

Satzung

(Nachtrag 4)

zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Willenscharen (Abwasseranlagensatzung) vom 04.12.2006

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG), alle in der jeweiligen geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2020 folgender Nachtrag 4 zur Änderung der Abwasseranlagensatzung der Gemeinde Willenscharen erlassen:

Artikel I

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

Die Benutzungsgebühr wird erhoben als:

1. Grundgebühr:

Für die Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstückskläranlagen beträgt die Grundgebühr 141,62 Euro je Grundstückskläranlage.

2. Zusatzgebühr:

Die Zusatzgebühr beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter entnommener Inhaltsstoffe 29,41 Euro.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Willenscharen, 08.12.2020

gez. Harm Thun
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung (Nachtrag 4) zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Willenscharen (Abwasseranlagensatzung) vom 04.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, den 10.12.2020

gez. Clemens Preine

Amtsvorsteher

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 14.12.2020. Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel „beim Feuerwehrgerätehaus“ erfolgt gleichzeitig.